

Kandidat dieses Wahlvorschlages, der durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt wird, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten nachträglich entfallen oder der Abgeordnete aus anderen Gründen nachträglich ausscheidet. Das ist durch Beschluß der Volkskammer festzustellen (Art. 59 der Verfassung).

§52

Fordern die Wähler die Abberufung eines Abgeordneten, so entscheidet die Volkskammer nach Art. 59 der Verfassung über die weitere Mitgliedschaft.

XIV

Schlußbestimmungen

§53

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern; er kann für den Fall der Neuwahl (§51) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
Dr. Dieckmann